



# HESSISCHER LANDTAG

31. 10. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.08.2022**

**„Queerfeindliche“ Übergriffe gegen „LSBT\*IQ-Personen“**

**und**

## **Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

In der Antwort zur Kleinen Anfrage (Drs. 20/3290) führte die Landesregierung aus, dass zur Förderung der Anzeigebereitschaft bei Opfern von Gewalt gegen „LSBT\*IQ-Personen“ die Etablierung von Ansprechpersonen im Landeskriminalamt, in den hessischen Polizeipräsidien erfolgte. Zudem wurde zur Verfolgung von Straftaten gegen „LSBT\*IQ-Personen“ im Internet eine Meldeplattform eingerichtet, die die eingehenden Hinweise bewerten und an die jeweils zuständigen Behörden weiterleiten. Soweit sich Hinweise auf Gefahren für Personen ergeben, wird der Sachverhalt an das Hessische Landeskriminalamt weitergeleitet. Die Frankfurter Polizei hatte kürzlich nach mehreren „queerfeindlichen“ Vorfällen in der Frankfurter Innenstadt angekündigt, mehr Polizeikräfte – darunter auch Zivilbeamte – einzusetzen. Innerhalb des Präsidiums seien zudem die Meldewege verbessert worden, um bei Hinweisen auf „queerfeindliche“ Übergriffe rascher und gezielter reagieren zu können (→ <https://epaper.fr.de/webreaderv3/index.html#/474838/40-41>).

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Die sexuelle Orientierung von Opfern ist bundesweit grundsätzlich kein Erfassungskriterium der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und ist zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen nur eingeschränkt aussagefähig: sie wird als Tatmotivation der „Hasskriminalität“ zugeordnet und durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Aus diesen Erwägungen sowie anlässlich der aktuellen Fragestellung nach Fällen, die bei der Meldestelle HessenGegenHetze eingegangen sind, erfolgt die Beantwortung der Fragen auf der Datengrundlage des KPMD-PMK, wodurch ein Vergleich mit der bereits beantworteten Kleinen Anfrage 20/3290 zahlenmäßig nur bedingt möglich ist.

Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten entsprechenden Themenfeldern und Unterthemen zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet. Anders als bei der PKS werden die Straftaten grundsätzlich bereits am Beginn des Verfahrens zugeordnet (so genannte Eingangsstatistik). Die PKS hingegen erfasst als Ausgangsstatistik die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Demzufolge erfasst die PKS die in einem Kalenderjahr polizeilich abgeschlossenen Taten unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung. Gleichwohl sind in der PKS, mit Ausnahme der sogenannten „echten Staatschutzdelikte“, auch die Straftaten enthalten, die durch den KPMD-PMK erfasst werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele „queerfeindliche“ Übergriffe wurden in Hessen in den Jahren 2017 bis 2021 zur Anzeige gebracht?

Im Zeitraum 2017 bis 2021 wurden durch das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) insgesamt 81 Fälle registriert.

Für die Beantwortung der Frage wurde als Erhebungsparameter das Themenfeld „Hasskriminalität“ mit dem dazugehörigen Unterthemenfeld „Sexuelle Orientierung“ gewählt. Der in der Fragestellung verwendete Begriff „Übergriffe“ ist kein Erfassungsparameter des KPMD-PMK und kann deshalb nicht systemisch recherchiert werden.

Frage 2. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Vorfälle konnten die Täter ermittelt werden?

Bei 35 der erfassten 81 Fälle handelt es sich um geklärte Fälle. Ein Fall gilt als geklärt, wenn mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt wurde.

Frage 3. Wie viele der unter 2. aufgeführten Beschuldigten wurden wegen der angezeigten Tat verurteilt (einschließlich Strafbefehle)?

Neun der in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Beschuldigten wurden wegen der angezeigten Tat verurteilt.

Frage 4. Wie viele „queerfeindliche“ Delikte wurden seit Einrichtung der Internet-Meldeplattform bislang gemeldet?

Im Zeitraum vom 16. Januar 2020 bis zum 12. August 2022 gingen bei der Meldestelle HessenGegenHetze insgesamt 51 „queerfeindliche“ Meldungen ein, die wegen Verdachts auf strafbare Inhalte an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) weitergeleitet wurden.

Hierzu ist anzumerken, dass in sechs (1 x Volksverhetzung, 5 x Beleidigung) der insgesamt 51 Meldungen ein hessischer Bezug erkennbar war.

Frage 5. Um welche Delikte handelte es sich bei den unter 4. aufgeführten Vorfällen?

Bei den unter Frage 4 aufgeführten Meldungen handelt es sich um Verdachtsfälle wegen Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB), Öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) i. V.m. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) sowie gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung (§ 188 StGB) und Bedrohung (§ 241 StGB).

Frage 6. Bei wie vielen der unter 4. aufgeführten Vorfällen ergaben sich Hinweise auf Gefahren für Personen?

In einem Fall leitete die Meldestelle HessenGegenHetze einen Sachverhalt wegen einer potenziellen Bedrohung an das HLKA weiter.

Frage 7. Welche Maßnahmen hat das Hessische Landeskriminalamt bei den unter 6. aufgeführten Vorgängen ergriffen?

Zu dem in der Beantwortung der Frage 6 angeführten Sachverhalt konnte durch die Staatsschutzabteilung des HLKA eine geschädigte Person identifiziert werden, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Alle weiteren polizeilichen Maßnahmen betreffend die geschädigte Person wurden durch das zuständige Bundesland Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Nähere Informationen liegen hier nicht vor.

Eine tatverdächtige Person konnte nicht identifiziert werden. Das Ermittlungsverfahren wurde durch die ZIT gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Frage 8. Welchen Umfang soll der aufgrund vermehrter „queerfeindlicher“ Vorfälle angekündigte verstärkte Personaleinsatz der Polizei im Bereich der Frankfurter Innenstadt haben (z.B. Anzahl Einsatzstunden pro Monat)?

Frage 9. Auf welche Weise soll der unter 4. aufgeführte zusätzliche Personaleinsatz kompensiert werden (z.B. durch zusätzliches Personal oder Reduzierung des Personaleinsatzes in anderen Bereichen)?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf das vermehrte Auftreten von queerfeindlichen Straftaten in der Innenstadt von Frankfurt am Main wird die Lage tagesaktuell bewertet. Es werden Kräfte zur Verhinderung und Aufklärung dieser Straftaten eingesetzt. Es handelt sich dabei um eine Schwerpunktsetzung aufgrund der aktuellen Lagebeurteilung, die nicht dazu führt, dass andere relevante Bereiche weniger betreut werden. Eine Statistik im Hinblick auf die Einsatzstunden und des Kräfteansatzes wird nicht erhoben.